

34. Niemand darf ohne eine von den Vertretern der Alliierten oder unter ihrer Kontrolle ausgestellte Erlaubnis nach Deutschland einreisen oder Deutschland verlassen.

35. Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen der Vertreter der Alliierten befolgen für die Rückführung in die Heimat von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und sich in Deutschland befinden oder durch Deutschland reisen, und für die Rückgabe von deren Eigentum und Habe. Ebenso haben sie die Anweisungen der Vertreter der Alliierten zu befolgen hinsichtlich der Erleichterung von Bewegungen von Flüchtlingen und verschleppten Personen.

Abschnitt X

36. Die deutschen Behörden müssen alle Auskünfte geben und Dokumente aushändigen sowie die Anwesenheit aller Zeugen sicherstellen, die von den Vertretern der Alliierten zum Gerichtsverfahren gegen folgende Personen benötigt werden:

- a) die von den Vertretern der Alliierten genannten Hauptführer der Nazis und alle Personen, die als der Begehung, Anstiftung und Unterstützung von Kriegs- und ähnlichen Verbrechen verdächtig von den Vertretern der Alliierten mittels Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden;
- b) alle Staatsangehörigen irgendeiner der Vereinten Nationen, die der Übertretung irgendeines Gesetzes ihres Landes beschuldigt sind und von den Vertretern der Alliierten zu irgendeinem Zeitpunkte mittels Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden, und müssen für diesen Zweck alle sonstige Hilfe und Unterstützung gewähren.

37. Die deutschen Behörden haben alle Anordnungen zu befolgen, die von den Vertretern der Alliierten in bezug auf das Eigentum aller in den Unterparagraphen 36a) und b) oben erwähnten Personen, z. B. dessen Beschlagnahme, Verwahrung oder Übergabe, gemacht werden.

Abschnitt XI

38. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei (NSDAP) ist völlig und endgültig aufgelöst und wird als außerhalb des Gesetzes erklärt.

39. Die deutschen Behörden müssen sofort alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden für die Auflösung der Nationalsozialistischen Partei und ihrer untergeordneten Organisationen, angegliederten Verbindungen und der von ihr überwachten Organisationen und aller öffentlichen Nazieinrichtungen, die als Werkzeuge der nationalsozialistischen Herrschaft geschaffen wurden, und aller solcher Organisationen, die als Bedrohung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte oder des internationalen Friedens angesehen werden könnten, für das Verbot ihrer Neubildung unter irgendeiner Form, für die Entlassung und Internierung von Nazipersonal, für die Kontrolle oder Beschlagnahme von Nazieigentum und Fonds und für die Unterbindung der Naziideologie und Lehren.